

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister  
Amt für Soziales,  
Familie und Freizeit

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuschüssen  
für den Bau oder Erwerb von Sportanlagen  
sowie die Anschaffung von Großturn- und Sportgeräten**

### **1. Fördergrundsätze**

Die Stadt Ratzeburg gewährt Vereinen und Verbänden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse als Anteilsfinanzierung für:

- den Bau und/oder Erwerb von Sportanlagen
- die Sanierung bestehender Sportanlagen, soweit die Maßnahmen im wesentlichen Neu- oder Ersatzcharakter haben und die Sanierung nicht auf eine mangelhafte Instandhaltung zurückzuführen ist, sowie
- die Anschaffung von Großturn- und Sportgeräten

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **2. Antragsvoraussetzungen**

Der Bedarf und die Übereinstimmung der geplanten Investitionen für sportliche Zwecke mit übergeordneten Plänen (Kreientwicklungsplan, Finanzplan, Sportstättenpläne u.ä.)

Die Höhe der laufenden Unterhaltungs-, Betriebs- und Bewirtschaftungskosten ist zu ermitteln. Es muß sichergestellt sein, daß die Finanzierung aller Folgekosten (einschl. Schuldendienstleistungen) ausschließlich durch den Antragsteller erfolgt.

Fortdauernde Folgekosten sind nicht förderungsfähig

### **3. Zuwendungsfähige Kosten**

Die Mindesthöhe der förderungsfähigen Kosten beträgt 500,00 DM

Bei der Förderung des Baues von Sportanlagen ist von förderungsfähigen Baukosten auf der Grundlage des Landessportstättenrahmenplanes bzw. Kreissportstättenplanes auszugehen.

### **4. Höhe der Zuwendung**

Die Förderung der Stadt Ratzeburg an Vereine und Verbände stellt eine Schwerpunktförderung dar.

Die Höhe der Förderung beträgt bis maximal 20 % der förderungsfähigen Kosten.

Die Anschaffung von Großturn- und Sportgeräten durch Vereine und Verbände wird durch einen Zuschuß in Höhe von 20 % der förderungsfähigen Kosten bezuschußt.

Zuschüsse der Stadt Ratzeburg sind zweckgebunden zu verwenden.

## 5. Voranmeldung des Zuschußbedarfs und Antragstellung

Voranmeldungen des Zuschußbedarfs der Vereine und Verbände sind spätestens bis zum 01.09. eines Haushaltsjahres für das Folgejahr vorzunehmen.

Verspätet eingegangene Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist die vorherige schriftliche Antragstellung.

Die hierfür erforderlichen Vordrucke (Zuschußanträge) sind bei der Stadt Ratzeburg, Amt für Soziales, Familie und Freizeit erhältlich.

Eine ausführliche Darstellung der Zuschußmaßnahme sowie eine Übersicht der Finanzierung der Gesamtkosten ist dem Antrag beizufügen.

## 6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist 2 Monate nach Durchführung der Maßnahme in prüffähiger Form bei der Stadt Ratzeburg vorzulegen. Im Einzelfall kann ein gesonderter Zeitpunkt für die Abgabe des Verwendungsnachweises festgelegt werden.

Nicht verbrauchte Zuschußbeträge sind bereits vorher, spätestens jedoch bis zum 15. Dezember des Bewilligungsjahres an die Stadt Ratzeburg zurückzuzahlen.

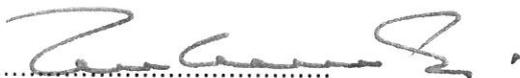
Bei nicht fristgerechter Vorlage des Verwendungsnachweises behält sich die Stadt Ratzeburg das Recht vor, die gezahlten Zuschußmittel zurückzufordern.

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 02.01.1999 in Kraft.

Die Richtlinien mit Wirkung vom 02.01.1997 treten außer Kraft.

Ratzeburg, den 15.09.1998



Zukowski  
Bürgermeister